

Sektionsreglement der Mobility Genossenschaft

Artikel 1: Präambel

- ¹ Die Genehmigung und Änderung dieses Sektionsreglements liegt gemäss Statuten Art. 19 der Mobility Genossenschaft in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Die Statuten sind diesem Reglement übergeordnet.
- ² Das Sektionsreglement enthält die für alle Sektionen der Genossenschaft geltenden ausführenden Bestimmungen zur Struktur, Organisation und Ämteraufteilung mit genossenschaftlicher Relevanz.

I. Zweck, Aufgaben und Anzahl der Sektionen

Artikel 2: Organisation

- ¹ Die Zuteilung der Mitglieder der Genossenschaft in einzelne Sektionen ist in Statuten Art. 7 geregelt. Die Zuteilung erfolgt aufgrund des Wohnorts.

Artikel 3: Zweck

- ¹ Sektionen stellen die statutarisch vorgesehenen genossenschaftlichen Funktionen sicher. Sie wirken unterstützend bei der lokalen und regionalen Verankerung und Bekanntmachung des Angebotes der Mobility Genossenschaft.

Artikel 4: Anzahl der Sektionen

- ¹ Die Mobility Genossenschaft zählt Schweiz weit 19 Sektionen.
- ² Der geographische Umfang dieser Sektionen ist in nachfolgender Übersichtskarte dargestellt:



II. Sektionsversammlungen

Artikel 5: Daten, Fristen und Einberufung

- ¹ Anzahl und Teilnehmendenkreis von Sektionsversammlungen sind in Statuten Art. 31 geregelt.
- ² Ordentliche Sektionsversammlungen finden jeweils in den Monaten Januar bis März statt (idealerweise ab Mitte Januar bis Ende Februar). Die Daten sind so festzulegen, dass die Fristen der Delegiertenversammlung eingehalten werden können (vgl. Statuten Art. 17).
- ³ Ausserordentliche Sektionsversammlungen können unter Angabe der Traktanden verlangt werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Delegierten der jeweiligen Sektion dafür ausspricht.
- ⁴ Die Einberufung einer Sektionsversammlung erfolgt durch das Sektionspräsidium (vgl. Sektionsreglement Art. 13.1) oder durch die Sektionsleitung (vgl. Sektionsreglement Art. 13.2). Es werden jeweils alle Mitglieder der Genossenschaft (Stand 31. Oktober) der entsprechenden Sektion entweder schriftlich per Post oder per E-Mail eingeladen. Um sicherzustellen, dass Einladungen spätestens 15 Tage vor der entsprechenden Sektionsversammlung zugestellt sind, müssen die vollständigen Unterlagen mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch das Sektionspräsidium (bzw. die Sektionsleitung) der Verwaltung zugestellt werden. Die Verwaltung stellt anschliessend den Versand sicher. Die Verwaltung veröffentlicht alle Versammlungstermine und Orte der Sektionsversammlungen auf der Mobility Webseite.

Artikel 6: Durchführung und Protokollführung

- ¹ Die Leitung der Sektionsversammlung erfolgt durch das Sektionspräsidium (vgl. Sektionsreglement Art. 13.1). Falls die Sektion kein Sektionspräsidium gewählt hat, wird die Versammlungsleitung durch die Sektionsleitung (vgl. Sektionsreglement Art. 13.2) oder durch ein vor Ort gewähltes Tagespräsidium übernommen.
- ² Die Versammlungsleitung trifft die für die Feststellung der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft und der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
- ³ Die Versammlungsleitung informiert die Sektionsversammlung über allfällige bereits bekannte Anträge der Verwaltung zu Handen der nächstfolgenden Delegiertenversammlung.
- ⁴ Die Versammlungsleitung sorgt für die Führung eines Beschlussprotokolls der Sektionsversammlung. Das Protokoll ist der Verwaltung innert 10 Tagen zuzustellen, wobei zudem sicherzustellen ist, dass die Fristen der Delegiertenversammlung eingehalten werden können. Die Verwaltung stellt das Protokoll allen Teilnehmenden zu. Übrige Interessierte können das Protokoll ihrer Versammlung bei der Verwaltung anfordern.
- ⁵ Die Sektionsversammlung kann auch virtuell, zum Beispiel in Audio- oder Videokonferenzen, durchgeführt werden. Der Entscheid zur virtuellen Durchführung liegt beim Sektionspräsidium oder falls nicht vorhanden der Sektionsleitung.

Artikel 7: Aufgaben, Rechte und Pflichten der Sektionsversammlung

- ¹ Die Sektionsversammlungen können aus dem Kreis ihrer Genossenschafts-Mitgliedern Delegierte, Ersatzdelegierte, ein Sektionspräsidium, ein Tagespräsidium, Stimmzählende, Protokollführende und Ausschüsse wählen.
- ² Die Sektionsversammlungen besprechen und formulieren Anträge aus ihren Sektionen und entscheiden über deren Weiterleitung als Anfrage an die Verwaltung bzw. als Antrag an die Delegiertenversammlung (vgl. Sektionsreglement Art. 8).
- ³ Die Sektionsversammlungen genehmigen Sitzungsprotokolle ihrer vorhergehenden Versammlungen.
- ⁴ Mitwirkungs- und Stimmrechte von Genossenschafts-Mitgliedern an Sektionsversammlungen sind in Statuten Art. 10 geregelt.

Artikel 8: Anträge aus Sektionsversammlungen an die Delegiertenversammlung

- ¹ Vorschläge von Genossenschafts-Mitgliedern für Anträge zuhanden der nächstfolgenden Delegiertenversammlung werden an den Sektionsversammlungen diskutiert und beschlossen. Solche Vorschläge müssen der Sektionsleitung (wo vorhanden auch dem Sektionspräsidium) in schriftlicher Form mindestens 5 Arbeitstage vor der Sektionsversammlung zugestellt und an der Sektionsversammlung persönlich vertreten werden. Ausnahmsweise können Vorschläge für Anträge an der Sektionsversammlung auch spontan gestellt werden.
- ² Anträge aus Sektionsversammlungen an die nächstfolgende Delegiertenversammlung müssen einen konkret ausformulierten Antrag und eine Begründung enthalten. Sie sollen sachlich, klar und von allgemeinem Interesse für die Mobility Genossenschaft sein.
- ³ Die definitive Ausformulierung der von der Sektionsversammlung beschlossenen Anträge obliegt entweder der Sektionsversammlung oder kann durch Beschluss der Sektionsversammlung den Delegierten oder einem von der Sektionsversammlung gewählten Ausschuss übertragen werden. Delegierte können (bzw. der Ausschuss der Sektion kann) Anträge gemäss Instruktionen der Sektionsversammlung und/oder in Absprache mit anderen Sektionen und/oder der Verwaltung nach der Sektionsversammlung definitiv ausformulieren, abändern oder zurückziehen.
- ⁴ Die Verwaltung kann die eingegangenen Anträge mit Delegierten diskutieren, Delegierte auf gleiche oder ähnliche Anträge anderer Sektionen hinweisen, Anträge der Sektionen formell bereinigen und für die Vorlage an die Delegiertenversammlung ähnlich lautende Anträge in Themengruppen (Traktanden) zusammenfassen und als Unteranträge zum gleichen Traktandum präsentieren. Die Verwaltung kann auch – wenn die Delegierten bzw. der gewählte Ausschuss der jeweils betroffenen Sektionen damit einverstanden ist – Anträge inhaltlich bereinigen, Anträge koordinieren, insbesondere ähnlich lautende Anträge zusammenfassen und als konsolidierten Antrag der Delegiertenversammlung unterbreiten.
- ⁵ Das Antragsrecht an die Delegiertenversammlung und die Fristen sind in Statuten Art. 17 geregelt. Die definitiven und ausformulierten Anträge müssen der Verwaltung in einem separaten Dokument eingereicht werden.
- ⁶ Antragstellende Sektionen stellen sicher, dass ihre Anträge an der Delegiertenversammlung durch eine/n ihrer Delegierten vertreten werden.
- ⁷ Anträge betreffend Geschäfte, welche nicht in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung fallen (vgl. Statuten Art. 19), z.B. Anträge betreffend dem operativen Geschäft von Mobility, gelten als Handlungsanträge oder Auskunftsbegehren. Die Verwaltung nimmt solche entgegen und bezieht dazu an der Delegiertenversammlung Stellung. Ob und wie Handlungsanträge umgesetzt und in welcher Form Auskunftsbegehren beantwortet werden, obliegt der Verwaltung. Eine allfällige Abstimmung an der Delegiertenversammlung über Handlungsanträge hat rein konsultativen Charakter.

Artikel 9: Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ Stimmrechte der Genossenschafts-Mitglieder an ihren Sektionsversammlungen sind in Statuten Art. 31 geregelt.
- ² Die Beschlussfassung an Sektionsversammlungen ist in Statuten Art. 31 geregelt.

Artikel 10: Wahl Delegierte und Ersatzdelegierte durch die Sektionsversammlung

- ¹ Das Vorgehen bei der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten an den Sektionsversammlungen ist in Statuten Art. 32 geregelt. Die Wahl erfolgt jedes zweite Jahr für eine ordentliche Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Die ungeraden Jahre sind ordentliche Wahljahre (2015, 2017, 2019, etc.). Nicht wählbare Personen sind in Statuten Art. 32 geregelt. Delegierte und Ersatzdelegierte sollen ihr Sektionsgebiet ausgewogen vertreten.
- ² Delegierte: Die Anzahl der Ämter ist in Statuten Art. 32 geregelt. Die Verwaltung berechnet die Anzahl von Delegierten pro Sektion anhand dem „Divisorverfahren“. Der Anspruch der Anzahl Ämter wird der

Sektionsleitung (wo vorhanden auch dem Sektionspräsidium) jeweils bis Ende Dezember vor Sektionsversammlungen mit Wahlen mitgeteilt.

- ³ Ersatzdelegierte: Die Anzahl der Ämter ist in Statuten Art. 32 geregelt.
- ⁴ Die Versammlungsleitung (vgl. Sektionsreglement Art. 6) gibt die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten (bei Ersatzdelegierten inklusive der jeweiligen Anzahl Stimmen) der Verwaltung innert 10 Tagen nach der Wahl bekannt.
- ⁵ Delegierte und Ersatzdelegierte, welche während der ordentlichen Amtsdauer ihren Wohnsitz in ein anderes Sektionsgebiet verlegen, müssen ihr Amt mit Stichtag des Wohnsitzwechsels niederlegen. Für die Nachfolgereglung kommt bei Delegierten das Sektionsreglement Art. 12.1 zum Zug.
- ⁶ Das Vorgehen bei geografischen Veränderungen der Sektionen oder bei einer Veränderung der Anzahl Delegierten einer Sektion ist in Statuten Art. 32 geregelt.

III. Ämter und Organisation

Artikel 11: Aufgaben, Rechte und Pflichten der Delegierten

- ¹ Delegierte vertreten die Genossenschafts-Mitglieder ihrer Sektion an der Delegiertenversammlung der Mobility Genossenschaft. Stimmrecht und Beschlussfassung an der Delegiertenversammlung sind in Statuten Art. 20 geregelt. An der Delegiertenversammlung sind nur Delegierte als Vertreter der Genossenschafts-Mitglieder zugelassen (Ausnahme vgl. Sektionsreglement Art. 12.5).
- ² Delegierte müssen Genossenschafts-Mitglied der Mobility Genossenschaft sein (vgl. Statuten Artikel 32). Sie informieren sich über Geschäftsgang und die Entwicklungen der Genossenschaft und ihrer eigenen Sektion mittels den vielfältigen zur Verfügung stehenden Informationskanälen (www.mobility.ch, elektronische Informationsplattform für Delegierte, Mobility-Journale, E-Newsletter, Geschäftsberichte, etc.). Von Delegierten wird die Präsenz (physisch oder virtuell) an folgenden Anlässen erwartet:
 - a) Allfällige regionale Sektionstreffen
 - b) Delegierten-Forum (im Oktober oder November)
 - c) Sektionsversammlung (im Januar bis März)
 - d) Delegiertenversammlung (normalerweise im Mai)
- ³ Delegierte repräsentieren die Genossenschafts-Mitglieder und sind als solche mitverantwortlich für das Wohl der Mobility Genossenschaft. Aufgrund von Diskussionen in den Sektionsversammlungen, der Diskussion an der Delegiertenversammlung selber und dem Studium der Unterlagen, machen sich die Delegierten ihr eigenes Bild und stimmen an der Delegiertenversammlung nach freiem Ermessen, bestem Wissen und Gewissen und ohne Stimmbindung durch die Sektionsversammlung ab.
- ⁴ Zudem kann jeder/jede Delegierte für weitere Informationen der Verwaltung jederzeit eine schriftliche Anfrage einreichen, welche diese innert maximal 90 Tagen schriftlich beantwortet. Die Anfrage verpflichtet die Verwaltung nicht zur Herausgabe von sensiblen und vertraulichen Informationen. Die Verwaltung entscheidet über Inhalt, Umfang, Klassifikation und Verteilung der Informationen.
- ⁵ Anträge an die Delegiertenversammlung werden durch die Sektionsversammlungen beschlossen (vgl. Sektionsreglement Art. 7 und Art. 8). Jede/r Delegierte hat zudem das Recht, auch sogenannte Einzelanträge an die nächstfolgende Delegiertenversammlung einzureichen (vgl. Statuten Art. 17). Die Bestimmungen aus Sektionsreglement Art. 8 Abs. 2, 4, 5 und 7 gelten sinngemäss auch für Einzelanträge. Einzelanträge sollen an der Delegiertenversammlung persönlich vertreten werden.
- ⁶ Delegierte werden für die Ausübung ihres Amtes entschädigt (z.B. Vergünstigungen). Höhe und Art der Entschädigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 12: Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ersatzdelegierten

¹ Ersatzdelegierte für Nachfolgeregelung: Ersatzdelegierte können Delegierte ihrer Sektion ersetzen, welche ihr Amt während der ordentlichen Amtsdauer niederlegen. Ersatzdelegierte werden in diesem Fall bis zur nächsten Wahl zu Delegierten.

Falls die Sektionsversammlung mehr als eine/n Ersatzdelegierte/n wählt, legt sie zugleich die Reihenfolge fest, in der die Ersatzdelegierten bei der Nachfolge allenfalls zum Zuge kommen (anderenfalls gilt die Anzahl der Stimmen bei der Wahl der Ersatzdelegierten).

Sobald eine/ein Ersatzdelegierte/r zum Zug kommt, wird sie/er umgehend vom Sektionspräsidium oder vom der Sektionsleitung angefragt, ob sie/er das Mandat als Delegierte/r annehmen will. Sie/er hat diese Anfrage innerhalb kurzer Frist zu beantworten. Nimmt sie/er das Mandat als Delegierte/r an, so ist sie/er (und die/der abgelöste Delegierte) umgehend, bis spätestens aber 30 Tage vor der Delegiertenversammlung der Verwaltung zu melden. Nimmt sie/er das Mandat nicht an, kommt dasselbe Prozedere für die/den in der Reihenfolge nächste/n Ersatzdelegierte/n zur Anwendung.

² Ersatzdelegierte als punktuelle Stellvertretende von Delegierten: Falls eine/ein Delegierte/r ausnahmsweise nicht persönlich an der Delegiertenversammlung anwesend sein kann, darf sie/er sich durch eine/n Ersatzdelegierte/n ihrer/seiner Sektion (auch kurzfristig) vertreten lassen. In diesem Fall kann die/der Delegierte ihr/sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl beibehalten und die/der Ersatzdelegierte wird für die Dauer von einem Tag zur/zum Delegierten mit allen Rechten und Pflichten. Ein/e Ersatzdelegierte/r kann gleichzeitig nur eine/n Delegierte/n vertreten.

- a) Der/die Delegierte darf aus dem Kreis der von seiner/ihrer Sektionsversammlung gewählten Ersatzdelegierten die Stellvertretung frei wählen.
- b) Der/die Delegierte darf der Stellvertretung Empfehlungen zu Abstimmungen und Wahlen erteilen.
- c) Der/die Delegierte muss der Stellvertretung rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung sämtliche erhaltenen Versammlungsunterlagen weiterleiten.
- d) Die Kommunikation erfolgt direkt zwischen dem/der Delegierten und der Stellvertretung. Die Verwaltung braucht im Vorfeld der Delegiertenversammlung nicht zwingend über die Stellvertretung informiert zu werden.
- e) Der/die Ersatzdelegierte braucht an der Delegiertenversammlung keine Vollmacht des/der Delegierten vorzuweisen. Er/sie muss lediglich bei der Eingangskontrolle bekanntgeben, welche/n Delegierte/n er/sie vertritt.

³ Ersatzdelegierte müssen Genossenschafts-Mitglieder der Mobility Genossenschaft sein (vgl. Statuten Artikel 32). Sie informieren sich über Geschäftsgang und die Entwicklungen der Genossenschaft und ihrer eigenen Sektion mittels den vielfältigen zur Verfügung stehenden Informationskanälen (www.mobility.ch, elektronische Informationsplattform für Ersatzdelegierte, Mobility-Journale, E-Newsletter, Geschäftsberichte, etc.). Von Ersatzdelegierten wird die Präsenz an folgenden Anlässen erwartet:

- a) Allfällige regionale Sektionstreffen
- b) Delegierten-Forum (im Oktober oder November)
- c) Sektionsversammlung (im Januar bis März)

⁴ Ersatzdelegierte werden für die Ausübung ihres Amtes entschädigt (z.B. Vergünstigungen). Höhe und Art der Entschädigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

⁵ Ersatzdelegierte können fakultativ als Gäste an der Delegiertenversammlung anwesend sein sofern es die Platzverhältnisse zulassen (Anmeldung obligatorisch). Ersatzdelegierte haben an der Delegiertenversammlung keine Stimm-, Wahl- und Mitdiskussionsrechte.

Artikel 13: Aufgaben, Rechte und Pflichten Sektionspräsidium und Sektionsleitung

- ¹ Sektionsversammlungen können fakultativ aus den Reihen ihrer Delegierten pro Sektion ein Sektionspräsidium für eine ordentliche Amtsdauer von jeweils zwei Jahren wählen. Dieses Amt kann als Einzel-Präsidium, als Präsidium mit Vize-Präsidium oder als Co-Präsidium ausgestaltet werden. Sind zwei Personen in diesem Amt, müssen sie vor jeder Sektionsversammlung bestimmen, wer den Vorsitz hat und dessen Pflichten erfüllen muss. Die Namen der ins Sektionspräsidium gewählten müssen der Verwaltung innert 10 Tagen nach der Wahl bekannt gegeben werden. Die Aufgabe des Sektionspräsidiums umfasst die Mithilfe bei der Vorbereitung sowie die Leitung der Sektionsversammlung nach den statutarischen Vorgaben. Sie pflegen den Kontakt und Informationsaustausch mit den Delegierten und Ersatzdelegierten der eigenen Sektion und anderen Sektionspräsidien. Sie unterstützen den intersektionalen Abgleich ähnlich lautender Anträge. Die Sektionspräsidien haben auch Kontakt zu den Genossenschaf-tern und Genossenschaf-terinnen in ihrer Sektion. Dieser Kontakt erfolgt über die Verwaltung. Diese lei-tet die Informationen des Präsidiums, sofern genossenschaftlich relevant und im Interesse der Genos-senschaft, weiter an alle Genossenschaf-ter/innen der entsprechenden Sektion. Das Sektionspräsidium hat weder Weisungsbefugnisse noch besondere Vertretungsbefugnisse im Namen von Mobility. Die Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten werden für die Ausübung ihres Amts pauschal ent-schädigt. Die Höhe und Art der Entschädigung wird durch den Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der Sektionsgrösse, festgelegt.
- ² Die Sektionsleitung stellt die Einhaltung der Vorgaben der Statuten und des Sektionsreglements sicher (vgl. Statuten Art. 30). Die Aufgabe der Sektionsleitung umfasst die Vorbereitung sowie die Leitung der Sektionsversammlung sofern diese Aufgaben nicht durch ein Sektionspräsidium (vgl. Sektionsreglement Art. 13.1) erfüllt werden. Die Sektionsleitung wird von der Verwaltung ernannt und abberufen.
- ³ Die Sektionsleitung und das Sektionspräsidium verpflichten sich in ihrer Sektion zur gegenseitigen Ko-operation und Koordination und lassen sich alle nötigen Informationen zukommen.

IV. Termine und Fristen im Genossenschaftsjahr

Artikel 14: Termine und Fristen

Anlass	Termin	Teilnehmer	Fristen
Delegiertenforen	Okttober-November	Delegierte und Ersatzdelegierte	Bekanntgabe Daten 2 Monate im Voraus durch Verwaltung
Ordentliche Sektionsversammlungen	Januar-März	Genossenschafts-Mitglieder	Einladung 15 Tage im Voraus durch Sektionspräsidium/ Sektionsleitung
Ordentliche Delegiertenversammlungen	Normalerweise im Mai	Delegierte	Bekanntgabe Datum 5 Monate im Voraus. Schriftliche Einladung 20 Tage im Voraus durch den Verwaltungsrat

V. Schlussbestimmungen

Artikel 15: Schlussbestimmungen

- ¹ Für die Auslegung des Sektionsreglements ist der deutsche Wortlaut massgebend.
- ² Für Fristenberechnungen gilt das Datum des Poststempels.

Artikel 16: Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Sektionsreglement wurde durch die Delegiertenversammlung am 29. Mai 2021 genehmigt und tritt gleichentags in Kraft. Es ersetzt die Version vom 25. Mai 2019.

Der Verwaltungsratspräsident:



Markus Mahler

Der Vizepräsident des Verwaltungsrats:



Rolf Georg Schmid